

Graubünden

Autor(en): **Tarnuzzer, Chr.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **91 (1908)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lichen Geldsumme von Seite des Besitzers der Kuranstalt Richisau, sich nicht bewegen liess, den Baum stehen zu lassen.

Glarus, den 30. Juni 1908.

Für die glarnerische Naturschutzkommission :

Der Präsident:

J. Oberholzer.

Graubünden.

Die Sektion Graubünden der Schweiz. Naturschutzkommission hat seit ihrer Konstituierung neben dem als ihr erster Jahresbericht reproduzierten Aufrufe in der kantonalen Presse in ihren Sitzungen die Materien behandelt, die ihr von der Zentralkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Geologie.

Es gelang uns, durch die Intervention von Herrn J. Casparis-Schreiber in Zürich, einen 12—15 m³ messenden erratischen Block von grünem gneissartigem Granitporphyr auf der aussichtreichen Höhe Crapteig bei Thusis sicherzustellen, indem der Eigentümer des betreffenden Grundstückes, Herr Martin Schreiber in Thusis, sich zur Erhaltung dieses Zeugen der Eiszeit verpflichtete. Der Block stammt aus der Gegend der Rofnaschlucht im Schamsertale.

Botanik.

Auf das Kreisschreiben der Schweiz. Naturschutzkommission an die Kantonsregierungen betreffs Erlass einer Pflanzenschutzverordnung hin verwendete sich der Unterzeichnete, die Schwierigkeit der Regelung der Frage bei unseren Verhältnissen voraussehend, persönlich beim bündnerischen Departementschef des Innern, um darauf der Sektion eine besondere Eingabe vorzulegen und der Regierung einzureichen. Obwohl darin auf's eindringlichste gebeten wurde, sich nicht mit einer blossen Empfehlung des Schutzes der Alpenflora an die Gemeinden zu begnügen und bloss zu veranlassen, dass dieselben flurpolizeiliche Bestimmungen aufstellen, entschied die Regierung Graubündens leider anders und erliess am 20. März 1908 ein Kreisschreiben an die Gemeinden, in welchem die Schutzvorschläge der schweizerischen und bündnerischen Kommission zwar berücksichtigt sind, die Regelung der Frage durch ein kantonales Gesetz aber von der Hand gewiesen wurde. In der Überzeugung, dass auf dieser Basis etwas Gründliches für den Schutz

der Alpenflora im grössten Kanton der Schweiz nicht zu erwarten ist, haben wir uns darauf an ein Mitglied des Grossen Rates gewandt, in der Herbstsession dieser Behörde eine bezügliche Motion zu stellen und damit zu veranlassen, dass die Regierung den Auftrag zur Ausarbeitung einer Verordnung über Pflanzenschutz erhalte, die dann in der gesetzgebenden Behörde behandelt und im Falle des erhofften Sieges der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre. Das betreffende Kantonsratsmitglied hat die Mission übernommen und uns seine energische Mithilfe zugesagt. Die Regelung dieser grossen Sache stösst bei den Verfassungsverhältnissen Graubündens eben auf ganz andere Schwierigkeiten als in den meisten anderen Kantonen, wo die Regierung schon von sich aus eine solche Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen kann.

Weiter hat die Naturschutzkommission Graubündens zwei Gesuche des bündnerischen Heimatschutzvereins um eventuelle Intervention bei einer angeblich drohenden Dezimierung einer Baumallee bei Igis und der Anlage ausgedehnter Bauplätze und Bauwege im Flimserwalde beantwortet, ein direktes Eingreifen in beidem aber abgelehnt.

Die Gemeinde Alvaneu wurde von uns im Sommer 1907 in einer speziellen Frage betreffend Edelweisschutz in einem ihrer Alpengebiete beraten.

Matterhornbahn.

Leider war der Unterzeichnete nicht im Falle, die Sitzungen zu besuchen, welche in der Matterhornbahnangelegenheit abgehalten wurden; doch hat er dem Vorstände der Zentralkommission brieflich kein Hehl daraus gemacht, dass er dem Proteste gegen die Konzessionserteilung einer solchen Bahn sich nicht anzuschliessen vermocht hätte; der Endbeschluss, am 14. Juli 1907 in Bern gefasst, liegt ganz im Sinne des Votums, das wir in der Sache abgegeben haben würden.

Chur, 15. Juni 1908.

Im Namen der Naturschutzkommission Graubündens:

Der Präsident:

Chr. Tarnuzzer.

Luzern.

Die Luzernische Naturschutzkommission hat im abgelaufenen Jahre drei Sitzungen abgehalten. Als wichtigste Leistungen haben wir zu nennen: